

Beitragsordnung der Kitzrettung Lichtenhorst-Gilten e.V.



§1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Kitzrettungsverein Lichtenhorst-Gilten e.V. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

§2 Mitgliedsarten

Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:

1. Gründungsmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
3. Fördermitglieder (unterstützende Mitglieder)
4. Zweckgebundene Mitgliedschaft (übernahme der Kosten für einen bestimmten laufenden monatlichen / jährlichen Posten (z.B. Kosten für die Web-Site, Versicherung, etc.)

§3 Beiträge

(1) Gründungsmitglieder

- Der Mitgliedsbeitrag zur Vereinsgründung beträgt einmalig 100 € anteilig auf das Kalenderjahr der Gründung je Gründungsmitglied. In den Folgejahren gilt für Gründungsmitglieder der Beitrag für ordentliche Mitglieder, solange nichts anderes gewählt wird.

(2) Ordentliche Mitglieder

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25 € pro Kalenderjahr.
- Der Beitrag ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.

(3) Fördermitglieder

- Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne aktiv tätig zu sein.
- Sie können ihren Beitrag frei wählen, wobei der Mindestbeitrag dem für ordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr entspricht.
- Der Förderbeitrag ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.

(4) Zweckgebundene Mitgliedschaft

- Bei der Zweckgebundenen Mitgliedschaft wird ein monatlich / jährlich wiederkehrender Betrag für einen bestimmten laufenden Posten (z.B. Drohnenversicherung, Betrieb der Web-Site)übernommen.
- Der Beitrag für die Zweckgebundene Mitgliedschaft ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig

§4 Beitragszahlung

- Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und fristgerecht zu entrichten.
- Der Verein bevorzugt die Zahlung per Lastschriftinzug oder Überweisung.
- Bei nicht Einlösung der Lastschrift erhebt die Bank eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 3,00€ die der Verein dann gegenüber dem jeweiligen Mitglied geltend macht.

§5 Beitragsermäßigung und Stundung

- In begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Härtefälle) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen, -stundungen oder -erlasse gewähren.
- Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.08.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.